

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Gemeinde Bordesholm

Aufgrund § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bordesholm in ihrer Sitzung am 21. September 2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Erstes Zusammentreten

Die Einberufung der Gemeindevertretung zu ihrer ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch die bisherige Vorsitzende bzw. den bisherigen Vorsitzenden. Nach der Eröffnung der ersten Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit übergibt die bisherige Vorsitzende bzw. der bisherige Vorsitzende die Verhandlungsleitung an das älteste anwesende Mitglied der Gemeindevertretung, das zur Übernahme des Amtes der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten bereit ist.

§ 2

Wahl und Vereidigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

- (1) Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung (§ 33 Abs. 3 GO i. V. m. § 52 GO). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist nach § 48 GO gleichzeitig Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird von dem ältesten Mitglied vereidigt und in ihr bzw. sein Amt eingeführt.

§ 3

Wahl und Vereidigung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden aus ihrer Mitte nacheinander bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

§ 4

Verpflichtung der Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre oder seine Tätigkeit eingeführt (§ 33 Abs. 5 GO).

§ 5 Offenlegung Beruf

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe (§ 32 Abs. 4 GO). Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Anzeige ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung spätestens 14 Tage nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung zuzuleiten. Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Änderungen während der Wahlzeit.

§ 6 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung schriftlich oder in elektronischer Form ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Die Gemeindevertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt (§ 34 Abs. 1 GO).
- (2) Die Ladungsfrist entspricht der Mindestladungsfrist der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Ladung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung unter Wahrung der Ladungsfrist mit der Tagesordnung und den Vorlagen durch Briefpost oder elektronisch per E-Mail zuzuleiten. Wird die Ladung elektronisch versandt, stehen die Sitzungsunterlagen über einen Link zum verwendeten Ratsinformationssystem in der E-Mail zur Verfügung. Sofern zu erwarten ist, dass nicht alle Tagesordnungspunkte in der vorgegebenen Zeitdauer abgehandelt werden können, ist in der Ladung anzukündigen, dass die Sitzung zwei Tage später zur gleichen Stunde und am selben Ort fortgesetzt wird. Diese Fortsetzung bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit; andernfalls werden die nicht behandelten Tagesordnungspunkte vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung übernommen. Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung werden in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen bekanntgemacht.
- (4) Im Ratsinformationssystem stehen die Ladung mit der Tagesordnung, die Vorlagen sowie die Sitzungsniederschrift allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Verfügung. Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung können die Mitglieder der Gemeindevertretung auf den Postversand

der Ladung mit der Tagesordnung, den Vorlagen und der Sitzungsniederschrift verzichten. Die Erklärung kann widerrufen werden.

- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Presse sind von der Anberaumung einer Sitzung der Gemeindevertretung per E-Mail zu unterrichten.
- (6) Die Gemeindevertretung tagt am Sitz der Amtsverwaltung, wenn nicht die Gemeindevertretung oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung einen anderen Sitzungsort bestimmt hat.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung legt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen. Anträge zur Tagesordnung werden nur aufgenommen, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag vorliegen. Die Anträge sind schriftlich oder per E-Mail an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie müssen einen konkreten Beschlussantrag enthalten. Umbesetzungs- bzw. Nachbesetzungsanträge sind ebenfalls schriftlich oder per E-Mail und spätestens zu Beginn der Sitzung vorzulegen.
- (2) Folgende Punkte sind standardmäßig in die Tagesordnung aufzunehmen:
 - (vor den Sachthemen)
 - Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 - Beschluss über die Tagesordnung
 - Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
 - Genehmigung der Sitzungsniederschrift
 - (nach den Sachthemen)
 - Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
 - Bericht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters
 - Mitteilungen der Verwaltung
- (3) Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge. Auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden kann die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert werden, wenn kein Mitglied der Gemeindevertretung widerspricht. Im Übrigen kann die Reihenfolge durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.
- (4) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn die Gemeindevertretung vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung die Dringlichkeit bejaht.
- (5) Die Gemeindevertretung kann vor der Beratung eines Tagesordnungspunktes diesen mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung absetzen. Der Antragstellerin und dem Antragsteller ist auf Wunsch das Wort zur Begründung des Antrags zu erteilen.

§ 8

Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben die Pflicht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.

- (2) Wer verhindert ist, an einer Sitzung der Gemeindevertretung teilzunehmen, hat dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden frühzeitig, möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, mitzuteilen.
- (3) Wer nach § 32 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht beratend und entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein darf, ist verpflichtet, dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor und, soweit sie oder er es bestimmt, andere Beamtinnen und Beamte und Beschäftigte des Amtes, sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen. Sie oder er ist verpflichtet, der Gemeindevertretung und einzelnen Mitgliedern der Gemeindevertretung Auskunft zu erteilen; sie oder er kann sich hierbei vertreten lassen, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung widerspricht. Der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9

Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung der Gemeindevertretung findet eine öffentliche Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde statt, in der die Möglichkeit besteht, Fragen zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung und dauert höchstens eine Stunde. Gegenstand der Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde sein. Redeberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Gemeindevertretung kann Betroffenen die Rechte nach Satz 1 einräumen.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können vor jedem Tagesordnungspunkt zu diesem Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Auf diese Möglichkeit wird zu Beginn der Sitzung hingewiesen. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung vergewissert sich vor jedem Tagesordnungspunkt, ob jemand kenntlich macht, dass das Recht in Anspruch genommen werden soll. Für im Rahmen der Tagesordnung zu Beratungsgegenständen gestellte Fragen und deren Beantwortung sollen in der Regel höchstens 15 Minuten zur Verfügung stehen. Die Gemeindevertretung kann Betroffenen die Rechte nach Satz 1 einräumen.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.
- (4) Die Fragen sind mündlich vorzutragen. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung unverzüglich schriftlich. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Die Fragen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, von den Ausschussvorsitzenden, von den Fraktionen oder von der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor beantwortet.
- (6) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung obliegt die Handhabung der Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde.

§10 Anhörung

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, sowie Sachkundige können in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindevertretung dies im Einzelfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie an die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, die Anhörung zu beenden.
- (4) Anhörungen von Sachkundigen oder Einwohnerinnen und Einwohnern sollen vorrangig in den Sitzungen der ständigen Ausschüsse nach der Hauptsatzung der Gemeinde stattfinden.

§ 11 Leitung der Sitzung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er hat die ihr oder ihm obliegenden Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen (§ 37 GO).
- (2) Zu Beginn der Sitzung stellt sie oder er die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest (§ 38 Abs. 1 GO).
- (3) Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit hebt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Sitzung sofort auf.
- (4) Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung verhindert, so vertritt sie oder ihn ihre 1. Stellvertreterin oder sein 1. Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser verhindert, vertritt sie oder ihn ihre 2. Stellvertreterin oder sein 2. Stellvertreter.

§ 12 Wortergreifung, Rednerliste, Schluss der Beratung

- (1) Jeder Tagesordnungspunkt ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung aufzurufen. Sie bzw. er erteilt bei Vorlagen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort.

- (2) Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden. Ist eine Zeitvorgabe für die Beratungsdauer der Tagesordnungspunkte vereinbart bzw. festgesetzt, ist bei der Worterteilung darauf hinzuweisen und aufzufordern, die Redebeiträge danach zu begrenzen.
- (3) Ein Mitglied der Gemeindevertretung darf sprechen, wenn ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung das Wort erteilt hat. Der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor ist auf Wunsch ebenfalls das Wort zu erteilen (§ 15 b Abs. 6 AO).
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. In Ausnahmefällen kann sie oder er dabei aus sachlichen Erwägungen von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (6) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.
- (7) Die Redezeit wird auf maximal drei Minuten festgelegt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch beidseitiges Handaufheben anzuzeigen und dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen. Sie können jederzeit gestellt werden und gehen allen anderen Meldungen vor. Durch einen Geschäftsordnungsantrag darf eine Rede oder Worterteilung nicht unterbrochen werden.
- (2) Zu den Geschäftsordnungsanträgen gehören insbesondere:
 - Schließung der Rednerliste
 - Beendigung der Beratung
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - Verweisung an einen Ausschuss
- (3) Einen Antrag auf „Vertagung“, „Schließung der Rednerliste“ oder „Beendigung der Beratung“ kann nur das Mitglied der Gemeindevertretung stellen, das noch nicht zum jeweiligen Tagesordnungspunkt gesprochen hat. Über einen Antrag nach Satz 1 wird erst abgestimmt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Gelegenheit hatte, ihren oder seinen Antrag zu begründen und jede Fraktion Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.
- (4) Wird ein Antrag auf „Schließung der Rednerliste“, „Beendigung der Beratung“ oder „Vertagung eines Punktes“ abgelehnt, so ist in derselben Sache ein weiterer entsprechender Antrag unzulässig.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung werden mit Stimmenmehrheit angenommen (einfache Mehrheit im Sinne des § 39 Abs. 1 GO). Ausgenommen hiervon ist ein Antrag auf „Unterbrechung der Sitzung“. Dieser ist angenommen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmt. Wird ein Antrag auf „Unterbrechung der Sitzung“ angenommen, entscheidet über die Länge der Unterbrechung die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

- (6) Liegen gleichzeitig ein Antrag auf „Schließung der Rednerliste“ und ein Antrag auf „Beendigung der Beratung“ vor, so geht der Letztere dem Antrag auf „Schließung der Rednerliste“ vor.
- (7) Liegen gleichzeitig ein Antrag auf „Vertagung eines Tagesordnungspunktes“ und ein Antrag auf „Beendigung der Beratung“ vor, so geht der Letztere dem Vertagungsantrag vor.

§ 14 Persönliche Bemerkungen

Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder im Falle der Vertagung am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 15 Abstimmung, Fragestellung

- (1) Nach Schluss der Beratung und nach Abgabe persönlicher Bemerkungen eröffnet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Abstimmung. Dies ist nur zulässig über Anträge und Vorlagen, die vorher schriftlich festgelegt worden sind (§ 39 Abs. 3 GO). Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Antrag der Beratungsgegenstand zu verlesen, über den abgestimmt werden soll.
- (2) Im Rahmen der Beratung neu gestellte Anträge und Änderungsanträge sind zu verlesen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann bei mündlich gestellten Anträgen der Antragstellerin oder vom Antragsteller eine Verschriftlichung verlangen, wenn die Protokollführung den Antrag nicht komplett erfasst hat oder es sonstige Unklarheiten gibt. Zur Verschriftlichung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein angemessener Zeitraum zu gewähren.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat den jeweiligen Beratungsgegenstand so zur Entscheidung zu stellen, dass er sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lässt. Sie oder er hat festzustellen, ob dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt wird und durch Gegenprobe Ablehnung und Stimmenthaltung zu ermitteln. Der Stimme enthält sich, wer bei einer Abstimmung anwesend ist und weder mit "Ja" noch mit "Nein" stimmt.
- (4) Soweit mehrere Änderungsanträge zu unterschiedlichen Textabschnitten einer Beschlussvorlage vorliegen, sind diese in der Reihenfolge des textlichen Aufbaus des Beschlussvorschlages nacheinander abzustimmen.
- (5) Bei Anträgen und Änderungsanträgen zum gleichen Beratungsgegenstand bzw. Textabschnitt sind immer die weitestgehenden Anträge zuerst abzustimmen. Ein Antrag ist dann weitergehend, wenn er die anderen Anträge mit umfasst und er bei Zustimmung die Abstimmung über weniger weitergehende Anträge entbehrlich macht. Das ist in der Regel der Fall, wenn der Antrag eine größere Veränderung zum Ist-Zustand vorsieht, eine größere finanzielle Verbindlichkeit auslöst oder zeitlich gesehen früher auf Veränderungen abzielt. Im Zweifel entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (6) Vor Eintritt in die Abstimmung ist ein Antrag auf abschnittsweise Abstimmungen zulässig, wenn die Abschnitte einzelne Beschlüsse darstellen.

§ 16 Formen der Abstimmung

- (1) Es wird offen abgestimmt. Die Nutzung eines elektronischen Abstimmungssystems ist zulässig.
- (2) Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor der Eröffnung der Abstimmung von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung verlangt wird. Sie erfolgt durch Namensaufruf. Eine namentliche Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung ist unzulässig.

§ 17 Abstimmung bei Wahlen

- (1) Bei Wahlen gemäß § 40 GO nimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die aus der Mitte der Gemeindevertretung erfolgten namentlichen Wahlvorschläge in der Reihe der anstehenden Wahlen entgegen. Für jede Wahl können mehrere Wahlvorschläge gemacht werden, über die in einem Wahlvorgang abgestimmt wird. Eine Aussprache über die Wahlvorschläge ist nicht zulässig.
- (2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung, im Falle des § 52 Abs. 1 GO die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident.
- (4) Zur Wahl durch Stimmzettel oder durch Los bildet die Vertretung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung und einer oder einem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bestellten Schriftführerin oder Schriftführer. Der Ausschuss bereitet die Wahl bzw. die Losziehung vor und führt sie durch. Er überwacht außerdem die Feststellung des Wahlergebnisses bzw. die Losziehung.
- (5) Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel, für Lose äußerlich gleiche Lose zu verwenden.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Gemeindevertretung werden, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen etwas anderes vorsehen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 39 Abs. 1 GO)
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 39 Abs. 1 GO).

§ 19

Vetorecht bei der Ausführung von Beschlüssen

Sofern die Gemeindevertretung eine Entscheidung im Einzelfall auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder die Ausschüsse der Gemeindevertretung übertragen hat und in der Sache noch nicht entschieden ist, darf eine Entscheidung bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung nicht erfolgen (§ 27 Abs.1 GO), wenn § 27 Abs. 3 GO angewandt wird.

§ 20

Sachruf

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Rednerinnen und Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen.

§ 21

Ordnungsruf

Wenn ein Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung verletzt, ruft ihn die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung "zur Ordnung".

§ 22

Wortentziehung

- (1) Ist eine Rednerin oder ein Redner insgesamt dreimal "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufen worden, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ihr oder ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung auf diese Folge hinweisen.
- (2) Einer Rednerin oder einem Redner, der oder dem das Wort entzogen worden ist, darf in derselben Sitzung zu demselben Beratungsgegenstand das Wort nicht wieder erteilt werden.

§ 23

Ausschließung von Mitgliedern der Gemeindevertretung

Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung (grobe Ungebühr oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen) kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ein Mitglied der Gemeindevertretung nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ein Mitglied der Gemeindevertretung von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er sie oder ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

§ 24

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Wenn in der Gemeindevertretung störende Unruhe besteht, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 25 Weitere Ordnungsmaßnahmen

- (1) Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind, und Zuhörerinnen und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann diese Personen, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder Missfalls geben, auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 26 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus der Gemeindevertretung“ Auskunft zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten verlangen. Die Anzahl der Fragen sollte sich in der Regel pro Anfrage auf fünf Fragen beschränken.
- (2) Die Anfragen sollen sieben Werktage vor der Sitzung schriftlich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorliegen. Später eingegangene oder in der Sitzung mündlich gestellte Anfragen können auch nach der Sitzung schriftlich zu Protokoll oder erst in der folgenden Sitzung mündlich beantwortet werden. Satz 2 gilt auch für Anfragen, bei denen die Vorbereitung einer Antwort länger als sieben Werktage benötigt. Alle schriftlich eingegangenen Anfragen werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben.
- (3) Anfragen, die Angelegenheiten der ständigen Ausschüsse nach der Hauptsatzung der Gemeinde betreffen, sollen vorzugsweise in diesen gestellt werden.
- (4) Anträge können unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus der Gemeindevertretung“ nicht gestellt werden. Jede Fraktion kann bis zu drei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache oder Beschlussfassung findet nicht statt.
- (5) Anfragen, die nichtöffentliche Inhalte betreffen, dürfen erst nach Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt werden.

§ 27 Protokollführung

- (1) Für die Sitzung der Gemeindevertretung wird eine Protokollführung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Einvernehmen mit der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor bestellt.
- (2) Die Protokollführung unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzung der Gemeindevertretung und fertigt die Sitzungsniederschrift an. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 28 Niederschrift

- (1) Für jede Sitzung der Gemeindevertretung eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort der Sitzung
 - b) die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) die Tagesordnung und
 - d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
- (3) Die Niederschrift soll innerhalb von 10 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.
- (4) Die Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzungen sind gesondert zu vermerken.
- (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift. Die Regelungen des § 6 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat die Gemeindevertretung zu Beginn der nächsten Sitzung zu befragen, ob Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden. Die Niederschrift gilt als gebilligt, wenn keine Einwendungen aus der Gemeindevertretung die Niederschrift erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung

§ 29 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung auftauchen.
- (2) Über eine Auslegung, die voraussichtlich auch für künftige Fälle bedeutsam werden kann, beschließt die Gemeindevertretung sogleich.

§ 30 Abweichung von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss der Gemeindevertretung zugelassen werden, wenn kein Mitglied der Gemeindevertretung widerspricht und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 31 Bildung von Fraktionen

- (1) Mehrere Mitglieder der Gemeindevertretung können eine Fraktion bilden; eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben.
- (2) Eine Fraktion kann bis zu zwei Vorsitzende haben. Sie vertreten die Fraktion gemeinsam.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, die Namen ihrer Vorsitzenden und der Mitglieder sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich mitzuteilen. In

der konstituierenden Sitzung ist die Bildung der Fraktion dem ältesten Mitglied, das die Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung leitet, schriftlich anzuzeigen.

- (4) Fraktionslose Mitglieder der Gemeindevertretung können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren schriftlicher Zustimmung beitreten.
- (5) Der Austritt aus einer Fraktion oder der Übertritt zu einer anderen Fraktion ist der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich mitzuteilen.

§ 32

Wahl der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung wählt zu Beginn jeder Wahlzeit die in der Hauptsatzung der Gemeinde vorgesehenen Ausschüsse.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt für seine Ausschüsse eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 33

Verfahren der Ausschüsse

Für das Verfahren der Ausschüsse gelten sinngemäß die Vorschriften über die Gemeindevertretung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung mit folgenden Abweichungen:

- a) Die Ausschüsse werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einberufen. Die Ladungen zu Sitzungen von Ausschüssen werden auch den Mitgliedern der Gemeindevertretung im Ratsinformationssystem zu Verfügung gestellt, die nicht Mitglied sind.
- b) Mitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt (§ 46 Abs. 6 GO).
- c) Die Sitzungsniederschriften von Ausschüssen werden auch den Mitgliedern der Gemeindevertretung im Ratsinformationssystem zu Verfügung gestellt, die nicht Mitglied sind.
- d) In Abweichung zu § 28 Abs. 2 sind in den Niederschriften der Ausschüsse auch die wesentlichen Wortbeiträge mit aufzunehmen.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 3. Juni 2010, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Juni 2018, außer Kraft.

Gemeinde Bordesholm
Der Bürgermeister
Gez. Ronald Büssow (L. S.)